

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

24.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Fz - In - Wi

zu Punkt der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter " insgesamt in den Abfall-Anfallstellen" durch die Wörter "je Standort" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Zweck eines internen Planungsinstruments ist nur zu erreichen, wenn sich dies zweckmäßigerweise auf den Betrieb als räumliche Einheit an einem Standort bezieht und nicht auf die rechtliche Einheit eines weit verzweigten Unternehmens mit unterschiedlichen Produktionsbereichen. Die Motivation zur Erstellung und Umsetzung eines qualifizierten Abfallwirtschaftskonzeptes muß vor Ort erreicht werden und nicht von der Hauptverwaltung eines Konzerns.

Als Folge ist die Anlage 2 Ziffer 4 Abs. 1 zu streichen, da jeder Abfall standortbezogen darzustellen ist.

U 2. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 5

In § 3 Abs. 3 Nr. 5 sind nach den Wörtern "bei Verwertung" die Wörter "oder Beseitigung" einzufügen.

Begründung:

Die Angaben sind auch notwendig, wenn der Abfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beseitigt wird.

U 3. Zu § 3 Abs. 5 Satz 1

In § 3 Abs. 5 ist Satz 1 nach den Wörtern "werden soll," wie folgt zu fassen:

"sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist."

Begründung:

Die Angaben zum Verbleib der Abfälle haben nach § 3 Abs. 1 bis 4 grundsätzlich anlagenbezogen zu erfolgen. Soweit eine Entsorgung außerhalb von Anlagen stattfindet, was insbesondere im Bereich der Verwertung in Betracht kommt (z.B. Anhang II B zum KrW-/AbfG, R 10) und nach § 27 KrW-/AbfG auch bei der Abfallbeseitigung in Ausnahmefällen möglich ist, sieht § 3 Abs. 5 S. 1 nur die Angabe des Entsorgers vor. Dies ist nicht ausreichend. Die weiteren Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 4 sollen vielmehr auch hier gemacht werden, insbesondere sind das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Sinne des Anhangs II des KrW-/AbfG, der Ort der Entsorgung und bei einer Verwertung im Ausland der Einfuhrstaat anzugeben.

U 4. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort "Einsammler" die Wörter "sowie in der Abfallbilanz der Abfallentsorger" einzufügen.

Begründung:

Auch im Falle der Beauftragung eines Sammelentsorgers ist der Abfallerzeuger von seiner Verantwortlichkeit für die abschließende ordnungsgemäße Entsorgung nicht entbunden (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Er muß sich daher darüber informieren, in welcher Anlage die Abfälle entsorgt werden sollen. Die Abfall-

entsorgungsanlage ist ihm im Falle der Sammelentsorgung durch die Angaben aus dem Übernahmeschein bekannt, so daß eine Aufnahme in die Abfallbilanz ohne zusätzliche Belastungen erfolgen kann.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei der Übergabe an einen Einsammler sind dem Konzept- und Bilanzpflichtigen die Angaben über die Verwertung oder Beseitigung nicht zugänglich. Die Forderung, die sich aus der Änderung ergibt, ist nur mit großem Aufwand erfüllbar.

U

5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 - neu - und Satz 2 - neu -

In § 4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach der Angabe "(2)" ist folgender Satz einzufügen:

"Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 1 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist."

b) In Satz 2 - neu - ist nach dem Zitat "§ 3 Abs. 5" die Verweisung "Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Die ergänzenden Angaben zum Entsorgungsweg haben nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich anlagenbezogen zu erfolgen. Soweit eine Entsorgung außerhalb von Anlagen stattfindet, was insbesondere im Bereich der Verwertung in Betracht kommt (z.B. Anhang II B zum KrW-/AbfG, R 10) und nach § 27 KrW-/AbfG auch bei der Abfallbeseitigung in Ausnahmefällen möglich ist, läßt § 3 Abs. 5 S. 1 die weiteren Angaben zum Entsorgungsweg entfallen. Dies ist nicht konsequent, da insbesondere die Angaben zu den gewählten Verwertungsverfahren auch bei einer Verwertung außerhalb von Anlage sinnvoll sind.

Die Ergänzung in Satz 2 - neu - ist eine Folgeänderung.

U 6. Zu § 7

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend. Sind einem Standort im Rahmen der Abfallüberwachung mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordneten Abfallanfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen."

Begründung:

Abfallwirtschaftskonzepte als internes Planungsinstrument können nur wirksam sein, wenn sie auf eine abgegrenzte betriebliche Einheit und damit korrespondierende innerbetriebliche Verantwortlichkeiten (z.B. Betriebsbeauftragter für Abfall) bezogen sind. Dasselbe gilt für die Abfallbilanzen als internes Kontrollinstrument. Darüber hinaus ist die Herstellung eines lokalen Bezugs auch für die Abfallwirtschaftsplanung sowie für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von Bedeutung. Die Standortbezogenheit der Konzepte und Bilanzen sichert auch die notwendige Transparenz im Blick auf die Funktion als Nachweisersatz gem. §§ 44 und 47 KrW-/AbfG. Letzterem dient auch die zusätzliche Aufgliederung in Absatz 2.

Wi 7. Zu § 7

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

§ 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Teil-Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993

über die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Abl. EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend."

Begründung:

Abfallwirtschaftskonzepte als internes Planungsinstrument können nur wirksam sein, wenn sie auf eine abgegrenzte betriebliche Einheit und damit korrespondierende innerbetriebliche Verantwortlichkeiten (z.B. Betriebsbeauftragter für Abfall) bezogen sind. Dasselbe gilt für die Abfallbilanzen als internes Kontrollinstrument. Darüber hinaus ist die Herstellung eines lokalen Bezugs auch für die Abfallwirtschaftsplanung sowie für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von Bedeutung. Die Standortbezogenheit der Konzepte und Bilanzen sichert auch die notwendige Transparenz im Blick auf die Funktion als Nachweisersatz gem. §§ 44 und 47 KrW-/AbfG. In § 7 Abs. 1 Satz 2 ist zur Harmonisierung des Umweltrechts eine entsprechende Anwendung der Begriffsbestimmung der Öko-Audit-Verordnung vorgesehen. Hierdurch wird sichergestellt, daß eine validierte Umwelterklärung nach der Öko-Audit-Verordnung als Abfallwirtschaftskonzept anerkannt werden kann, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung den Anforderungen des KrW-/AbfG und der Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzverordnung entspricht. Einige Entwürfe zur Änderung der Landesabfallgesetze sehen eine derartige Anerkennung ausdrücklich vor.

Der Begriff des Standortes wird in Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung wie folgt bestimmt:

Standort ist das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören.

U

8. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind das Wort "kann" durch das Wort "hat" und das Wort "darstellen" durch das Wort "darzustellen" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Anlage 2 (Seite 22 der Vorlage) Nr. 4 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Auswertung der Abfallwirtschaftskonzepte für die Abfallwirtschaftsplanung ist nur möglich, wenn die Daten in einer vorgegebenen Form dargestellt sind.

Entgegen der Begründung ist die Abfallbilanz nicht nur ein internes Planungsinstrument. Es besteht in § 20 KrW-/AbfG kein ausdrücklicher Bezug zu § 19 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG. Zum Nachvollziehen von Stoffströmen ist es für die Behörden unabdingbar, daß die Daten in einer vorgegebenen, einheitlichen Form vorzulegen sind. Als Folge kann die Ausnahme für Abfälle der Ziffer 4 entfallen, da die Formulare für alle Abfälle zu verwenden sind.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen sind interne Instrumente des Abfallerzeugers. Die Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nur unter Verwendung der Formblätter darzustellen, ist unverhältnismäßig. Die Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung ist der Behörde auch ohne Einhaltung einer bestimmten Form möglich.

Als Folge ist in Anlage 2 Nr. 4 der Absatz 4 des Entwurfs wieder aufzunehmen.

Die Verwendung der in der Verordnung vorgegebenen Formblätter durch Abfallerzeuger, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllen, bei denen also das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz die Nachweise nach der Nachweisverordnung ersetzen, dient der Rechtssicherheit und erleichtert der zuständigen Behörde die Prüfung der Nachweise.

U

9. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 - neu -

In § 8 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Ersetzt das Konzept und die Bilanz das Nachweisverfahren, sind die Unterlagen in digitalisierter Form aufzubereiten."

Begründung:

Im Falle der Ersetzungsfunktion (gesetzlich nach §§ 44 Abs. 1, 47 Abs. 1 und der Befreiung nach §§ 25, 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 u.a. KrW-/AbfG) muß die digitalisierte Form zur Pflicht werden, da andernfalls die ordnungsgemäße Entsorgung nicht belegt werden kann. Die Behörde muß die sonst im Nachweisverfahren vorgelegten Daten im Konzept und der Bilanz nachvollziehen können. Dies ist nur möglich, wenn die Daten vorgegeben und einheitlich darzustellen

sind. Voraussetzung für eine effizientere Verwaltung ist die Möglichkeit der Einsetzung von ADV-Verfahren.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung nach einer Führung der Unterlagen mittels EDV ist mittelstandsfeindlich. Sie greift darüber hinaus in innerbetriebliche Verwaltungsabläufe und -organisationen ein, die nicht mit abfallrechtlichen Belangen zu begründen sind.

Ein Unternehmen darf nicht zur Datenverarbeitung oder Datenfernübertragung gezwungen werden, wenn es aus Kostengründen auf herkömmliche Weise seinen Dokumentationspflichten nachkommen will. Die EDV kann daher allenfalls als Angebot formuliert werden.

U

10. Zu § 8 Abs. 4

In § 8 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die zuständige Behörde kann die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe bestimmen."

Als Folge

ist in Anlage 2 Nr. 4 (Seite 22 der Vorlage) in Spalte 2 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung läßt nach Absatz 3 zu, daß die Firmen Daten in digitalisierter Form vorlegen und läßt es nach Absatz 4 im Ermessen der Firmen, ob sie sich mit der Behörde über die Struktur der Aufbereitung einigen. Das kann dazu führen, daß Firmen Daten in digitalisierter Form liefern, die für die Behörden gar nicht lesbar und auswertbar sind oder Investitionen im EDV-Bereich erfordern. Das kann nicht Sinn und Zweck einer Deregulierung sein.

Als Folge ist die Ausnahme des Abs. 3 zu Ziffer 4 der Anlage 2 unnötig, da die Struktur immer von der Behörde vorgegeben wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung nach einer Führung der Unterlagen mittels EDV ist mittelstandsfeindlich. Sie greift darüber hinaus in innerbetriebliche Verwaltungsab-

läufe und -organisationen ein, die nicht mit abfallrechtlichen Belangen zu begründen sind.

Ein Unternehmen darf nicht zur Datenverarbeitung oder Datenfernübertragung gezwungen werden, wenn es aus Kostengründen auf herkömmliche Weise seinen Dokumentationspflichten nachkommen will. Die EDV kann daher allenfalls als Angebot formuliert werden.

U

11. Zu § 8 Überschrift und Absatz 6 - neu -

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Abfallbilanz" ein Komma und das Wort "Vorlagepflicht" einzufügen.

b) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 einzufügen:

"(6) Konzept- und Bilanzpflichtige,

1. bei denen nach § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt werden oder
2. die nach § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Vorlage von Nachweisen befreit sind,

haben das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz auch ohne besonderes Verlangen der für die Überwachung zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Die Freistellung der Abfallerzeuger kraft Gesetzes oder durch Einzelfallentscheidung nach den §§ 44 und 47 KrW-/AbfG von der obligatorischen Nachweisführung ist nur gerechtfertigt, wenn durch die Konzepte und Bilanzen in vereinfachter Weise der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung geführt werden kann. Dies setzt voraus, daß die Konzepte und Bilanzen zwingend der zuständigen Behörde vorzulegen sind.

WI

12. Zu § 8 Abs. 7 - neu -

In § 8 ist nach Absatz 6 - neu - folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und dieser Verordnung erfüllt."

Begründung:

Wirtschaftsstandorte, die sich auf freiwilliger Basis am Öko-Audit-System beteiligen, müssen im Rahmen ihrer Zertifizierung u. a. die Entstehung, den Anfall und die Entsorgung von Abfällen nachweisen. Hierzu sind standortbezogene Abfallwirtschaftskonzeptionen und Abfallbilanzen zu erstellen. Die einschlägigen Umweltvorschriften sind hierbei nicht nur einzuhalten, sondern zu überbieten. Das heißt, die Anforderungen bei der Öko-Audit Beteiligung liegen höher als die in vorliegender Verordnung.

Das Öko-Audit sollte stärker berücksichtigt werden, zumal die Gesichtspunkte der Bilanzierung und der Konzeption in einer Umweltbetriebsprüfung nach der Öko-Audit-Verordnung abgearbeitet werden müssen (siehe Anhang I zur Öko-Audit-Verordnung).

Vermeidung von Doppelarbeit für die Unternehmen.

U

13. Zu Anlage 1

Die Formblätter sind bis zur Veröffentlichung so zu gestalten, daß sie sowohl handschriftlich als auch maschinell ausgefüllt werden können.

Vorgaben zur maschinellen Lesbarkeit sind zu beachten.

Begründung:

Die Formulare in der jetzigen Fassung genügen diesen Anforderungen nicht.

U 14. Zu Anlage 1

Die Formblätter der Anlage 1 sind ebenso zu gestalten wie die Formblätter "Verantwortliche Erklärung", "Annahmeerklärung" und "Deklarationsanalyse" der Nachweisverordnung, Drucksache 356/96.

Begründung:

Die Gestaltung der Formblätter VE und AE der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (Seite 16 und 17 der Vorlage) entspricht der Gestaltung der Formblätter VE und AE der Nachweisverordnung. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges wie zur Verfahrenserleichterung in den Betrieben ist dies erforderlich. Das Formblatt VE der Nachweisverordnung (Seite 39 der Vorlage in Drucksache 356/96) ist durch Änderungsbeschlüsse gegenüber der Regierungsvorlage in der Nummer 3 des Formblattes umgestaltet worden. Dadurch entfällt bei der Nummer 3.5 des Formblatts VE der Regierungsvorlage der Zusatz "(nicht für Konzept/Bilanz)" mit der Folge, daß auch bei Konzepten und Bilanzen Deklarationsanalysen entsprechend beizufügen sind. Deshalb muß der Formularsatz anpassungsbedingt erweitert werden.

U 15. Anlage 2 Nr. 1a - neu -

In Anlage 2 ist in Spalte 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Grundlagenforschung anfallen."

In Spalte 2 wird folgender Text eingefügt:

"Die in Spalte 1 Nr. 1a genannten Abfälle können auf Antrag befristet oder dauerhaft von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden."

Begründung:

In Anlagen der Grundlagenforschung fallen Abfälle in unterschiedlichster Zusammensetzung, aber nur in geringen Mengen an. Die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen wäre unverhältnismäßig und würde wissenschaftliche Forschungskapazität unnötig binden. Die Pflichten nach der Nachweisverordnung bleiben unberührt.

U

16. Zu Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 Abs. 3

In Anlage 2 Nr. 4 (Seite 22 der Vorlage) ist in Spalte 2 Abs. 3 die Angabe "Anlage 2" durch die Angabe "Anlage 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur. Die Formblätter sind in Anlage 1 zu finden.

U

17. Zu Anlage 2 Nr. 5 - neu -

In Anlage 2 ist in der Tabelle nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

a) Spalte 1

"5. Tierfäkalien, Urin und Mist, die der Verwertung in der Landwirtschaft zugeführt werden."

b) Spalte 2

"Das Abfallkonzept wird ersetzt durch Aufzeichnungen über die Verwendung der anfallenden Abfälle zur Abdeckung des Düngebedarfs nach den Vorschriften der Düngeverordnung."

Begründung:

Folgeregelung zur Ergänzung der Anlage zur BestüVAbf, Drucksache 357/96, um die Schlüssel-Nr. 02 01 06.

Für die Verwertung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und Stallmist in der Landwirtschaft bestehen keine ausreichenden Nachweispflichten. Zwar legt die Düngeverordnung fest, daß für landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen der Düngebedarf zu ermitteln ist und von einer Betriebsgröße von mehr als 10 Hektar an die Nährstoffzu- und -abfuhr zu bilanzieren ist, dies reicht jedoch für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abfallverwertung nicht aus, da zum einen die Kontrolle in den viehhaltenden Betrieben (Abfallerzeuger) ansetzen muß. Zum anderen kann die überregionale Verbringung und die mehrfache Verwendung einer Fläche für die Verwertung von Wirtschaftsdünger nur kontrolliert werden, wenn möglichst alle Betriebe, in denen diese Abfälle anfallen, von den Pflichten zur Erstellung von Abfallkonzepten und -bilanzen möglichst umfassend erfaßt sind. Soweit jedoch Aufzeichnungen über die Ermittlung des Düngebedarfs nach der Düngeverordnung vorliegen, kann auf die Erstellung von Konzepten verzichtet werden, da der Zweck einer innerbetrieblichen Planung der Abfallverwertung durch Einbeziehung der Wirtschaftsdünger in die Ermittlung des Düngebedarfs bereits erfüllt wird.

B

18. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.